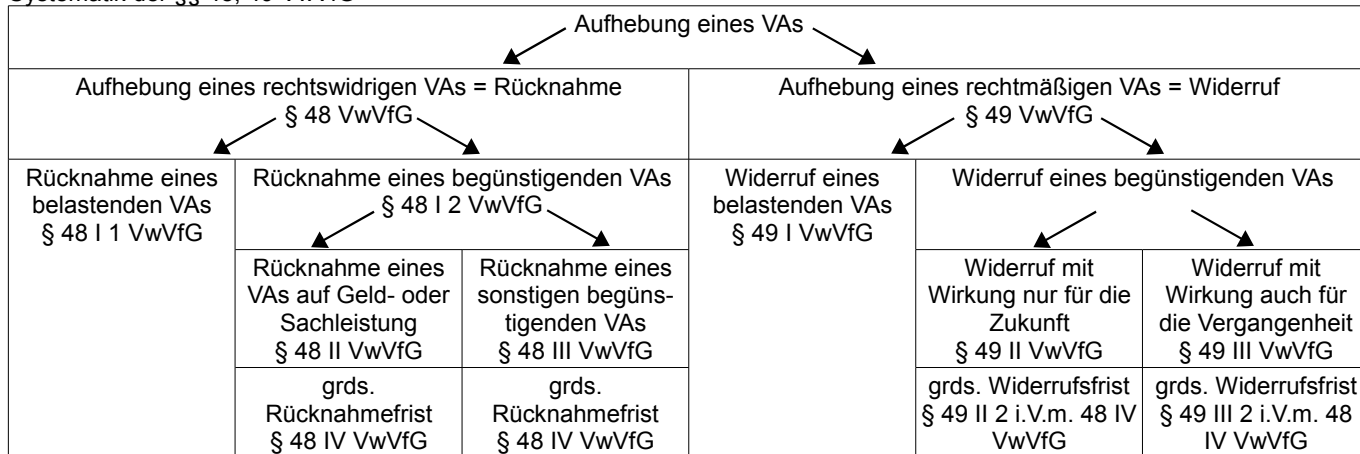


**Aufhebung von Verwaltungsakten**

Systematik der §§ 48, 49 VwVfG



Rechtsgrundlagen

- es gilt der Grundsatz *lex specialis derogat legi generali*; spezialgesetzliche Regelungen zur Aufhebung von VAen sind z.B.
  - Rücknahme und Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG,
  - Rücknahme und Widerruf einer sprengstoffrechtlichen Genehmigung nach § 34 SprengG,
  - Rücknahmen und Widerrufe nach AMG,
  - Entziehung einer Fahrerlaubnis nach § 3 StVG,
  - Widerruf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 21 BImSchG,
  - Widerruf einer wasserhaushaltsrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung nach § 18 WHG
- falls und soweit keine Spezialnorm einschlägig ist gelten subsidiär die generellen Normen §§ 48 und 49 VwVfG, z.B.
  - für Rücknahme und Widerruf von Subventionsbewilligungen,
  - für Rücknahme und Widerruf von Baugenehmigungen,
  - für die Rücknahme einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung,
  - für die Rücknahme einer wasserhaushaltsrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung